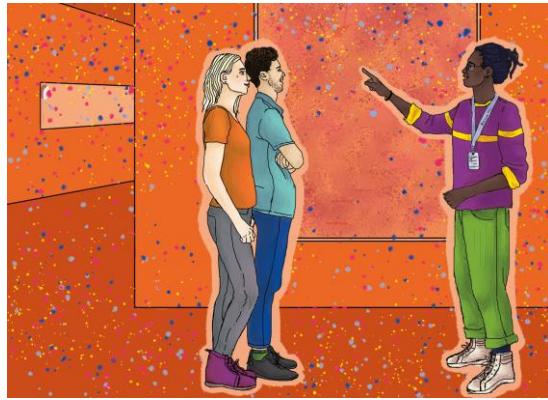


Jugendliche unter 18 als Freiwillige* in den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung



Ein Programm der:

Gefördert vom:

Ausgangslage

- Freiwilligendienste sind offen für alle, die die Schulpflicht erfüllt haben:
 - In der Regel älter als 15 Jahre sind
 - oder je nach Bundesland neun/zehn Jahre eine Schule besucht haben
- Bundesweit schließen jährlich knapp 50 % der Abgänger*innen die Schule mit der allgemeinen Hochschulreife ab
- In den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung haben etwa 80 % der Freiwilligen* Abitur oder die Fachhochschulreife
- Der Anteil der Interessent*innen und Freiwilligen unter 18 Jahren steigt kontinuierlich

Hinderungsgründe?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) grenzt die Beschäftigungsmöglichkeiten zu stark ein!

- Ja, Natürlich gilt das Gesetz auch für Freiwillige. Doch das Gesetz bietet für die im Freiwilligendienst typischen Tätigkeiten häufig Ausnahmeregelungen.

Einsatzstellen sind im stärkeren Maße aufsichtspflichtig!

- Stimmt, doch auch bei volljährigen Freiwilligen ist die Einsatzstelle in der Pflicht, Schäden zu verhindern. Und die Wahrnehmung dieser Pflicht erfolgt Einzelfallorientiert:
 - Wie kann ich wen auf welche Situation vorbereiten?
 - Welche Situation kann ich wem zutrauen bzw. zumuten?
 - Welche Besonderheiten bringt die Minderjährigkeit mit sich?

Beschäftigung bis 23.00 Uhr?

Untere 18-jährige dürfen nicht länger als acht Stunden täglich und bis zu 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden!

- Stimmt. Mehr Engagementzeit ist allerdings für Freiwillige* nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung nur bis 20.00 Uhr möglich!

- Nein, das Gesetz (§14 Abs. 7 JArbSchG) sieht vor, dass Jugendliche bei Kulturveranstaltungen bis 23:00 Uhr gestaltend mitwirken dürfen.
- Sollte sich die Tätigkeit der Freiwilligen* nicht einordnen lassen, ist eine Beschäftigung bis 23:00 Uhr möglich, wenn es sich um einen mehrschichtigen Betrieb handelt.

Der Acht-Stunden-Tag

Das Gesetz ist im Hinblick auf den Acht-Stunden-Tag streng!

- Stimmt. Eine Ausdehnung auf maximal 8 ½ Stunden ist nur möglich, wenn die Zeit an einem anderen Tag in der Woche verkürzt wird. Beispiel:

Di – Mi: 09:00-13:00, 14:00-17:15 (Pause 60 Min., 7:15h)

Do – Sa: 13:30-17:00, 18:00-23:00 (Pause 60 Min., 8:30h)

- Pausen (bei mehr als sechs Stunden, gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz, eine Stunde) sind nicht einzubeziehen

Nach Feierabend dürfen Freiwillige* nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von 12 Stunden beschäftigt werden!

- Stimmt. Wenn Freiwillige bis 20 Uhr engagiert sind, dürfen sie erst wieder ab 8Uhr beschäftigt werden.
- Sind sie bis 23 Uhr beschäftigt gelten 14 Stunden Freizeitanspruch. Die Freiwilligen können sich ab 13Uhr wieder engagieren. Nur fair, oder?

Wochenende

samstags immer, sonntags (n)immer?

Grundsätzlich sind Samstage beschäftigungsfrei zu halten!

- Nein. Gemäß §16 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG gilt dies nicht für Kulturveranstaltungen.
- Es sollen zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Diese Vorschrift ist bereits ihrem Wortlaut nach nicht zwingend.
- Auch hinsichtlich der Sonntage sieht das Gesetz Ausnahmen vor. Allerdings ist es zwingend, dass ein Sonntag im Monat beschäftigungsfrei bleibt.
- Es gilt jedoch immer die Fünf-Tage-Woche, der*die Freiwillige darf maximal fünf Tage pro Woche beschäftigt werden.

Urlaub und Fahrerlaubnis



Freiwillige unter 18 Jahren haben höhere Urlaubsansprüche!

- Nein. In den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung haben alle Freiwilligen* die fünf Tage in der Woche tätig sind einen Anspruch auf 30 Tage Erholungsurlaub. Einen höheren Anspruch haben Freiwillige* unter 18 Jahre nicht.

Freiwillige unter 18 Jahren können kein Auto fahren!

- Stimmt. Doch – Hand aufs Herz – wie oft ist das wirklich notwendig? Reicht in der Stadt nicht meist auch das Angebot im ÖPNV, lassen sich Wege nicht auch mit anderem Gefährt zurücklegen? Und haben alle Freiwilligen* ab 18 Jahren die Fahrerlaubnis oder die Fahrpraxis, um sie dienstlich auf die Straße zu schicken?

Aufsichtspflicht

„Freiwillige unter 18 Jahren kann ich nicht allein lassen - verantwortliche Aufgaben kann ich nicht übertragen!“

- Stimmt so nicht. Die Einsatzstelle ist für jede* Freiwillige* aufsichtspflichtig, es gilt Schäden durch Freiwillige* sowie Schädigungen von Freiwilligen* nach Möglichkeit zu verhindern.
- Das Maß der Aufsichtspflicht hängt vom Einzelfall ab. Sie wird neben dem Alter und der Einsichtsfähigkeit durch die jeweilige Situation bestimmt. Das heißt, dass Freiwillige* altersunabhängig nicht rund um die Uhr streng zu beaufsichtigen sind.
- Dass keine generelle Aufsichtspflicht besteht (obwohl Alter, Einsichtsfähigkeit und Situation eine solche erforderlich machen) gibt es nicht. Eine Erklärung der Eltern, dass betreuende Personen von der Aufsichtspflicht entbunden werden, wäre unwirksam.

Fünf Stufen zur Verwirklichung der Aufsichtspflicht

1. Sammlung von Informationen hinsichtlich potenzieller Gefahren
2. Eine Verdichtung zur Gefahr in der spezifischen Situation ist durch die Aufsichtspflichtigen zu erkennen
3. Es sind Handlungen vorzunehmen, die den Schadenseintritt verhindern oder verringern
4. Parallel sind die Freiwilligen* auf die Gefahren hinzuweisen und zu instruieren
5. Ist ein Eingreifen erforderlich, soll je nach Gefahr erst eine Warnung ausgesprochen und dann faktisch eingeschritten werden. Sanktionen sind angemessen zu erteilen und gemäß der Verwarnung umzusetzen.

Fünf Stufen der Aufsichtspflicht in der Praxis

Eine Freiwillige* leitet eine Führung mit einer Schulklass von Jugendlichen. Die Freiwillige ist im Umgang mit Gruppen geübt und beherrscht ihr Thema.

1. Die Einsatzstelle informiert sich im Vorfeld bei den Begleitpersonen über die Zusammenstellung der Gruppe, ihren Tagesablauf, ihren Kenntnisstand. Die Freiwillige* wird darüber in Kenntnis gesetzt.
2. Die Anleitung der Einsatzstelle entdeckt das Begleitpersonal der Schulkasse im Museumsshop.
3. Die Anleitung fordert das Begleitpersonal auf, zur Gruppe zurückzukehren. Danach nähert sie sich der Führung auf Hör- und Sichtweite.
4. Der Lautstärkepegel und die Unruhe steigen an. Teilnehmer*innen gehen achtlos mit Ausstellungsstücken um. Die*Der Anleiter*in greift ad hoc ein, fordert die Gäste direkt zur Unterlassung auf. Er*Sie signalisiert der Freiwilligen* ihre Präsenz.
5. Es gelingt der Freiwilligen* nicht, die Gruppe angemessen durch die Ausstellung zu führen. Der*Die Anleiter*in übernimmt die Aufsicht und die Co-Leitung der Führung und entscheidet über die Fortführung oder den Abbruch.



Kontakt

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ)

Freiwilligendienste Kultur und Bildung

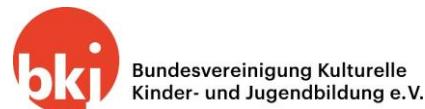
+ 49 (0) 30 . 48 48 60 – 20

freiwilligendienste@bjk.de

www.freiwilligendienste-kultur-bildung.de

Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung sind ein Programm der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung und der ihr im Verbund angeschlossenen 19 Träger. Gefördert wird das Programm vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Ein Programm der:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Freiwilligendienste
Kultur und Bildung

Ein Programm der:

bki
Bundesvereinigung Kulturelle
Kinder- und Jugendbildung e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend